

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehung zwischen der BMD im nachstehend BMD genannt und dem Beschäftigterbetrieb, im folgenden Beschäftigter genannt.
- 1.2 Die AGB gelten nicht nur für das erste Rechtsgeschäft, sondern ausdrücklich auch für sämtliche weitere Geschäfte, insbesondere für Folge- und Zusatzaufträge.
- 1.3 Diese AGB und sonstige Bestimmungen des Einzelvertrages gelten auch, falls BMD über einen ursprünglich vereinbarten oder beabsichtigten Endtermin Arbeitskräfte zur Verfügung stellt oder wenn die Anforderung von Arbeitskräften nicht schriftlich erfolgt.
- 1.4 BMD erklärt, Verträge nur auf Grund dieser AGB abschließen zu wollen. Allfälligen Vertragsbedingungen des Beschäftigters wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelten nur dann, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Wird ausnahmsweise die Geltung anderer Vertragsbedingungen vereinbart, so gelten deren Bestimmungen nur soweit sie nicht mit einzelnen Bestimmungen dieser AGB kollidieren. Nicht kollidierende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen. In Rahmenvereinbarungen getroffene Vereinbarungen gehen diesen AGB vor, soweit sie mit den Bestimmungen dieser AGB in Widerspruch stehen; im Übrigen werden die Rahmenvereinbarungen durch diese AGB ergänzt.
- 1.5 Der Beschäftigter nimmt zur Kenntnis, dass BMD diese AGB über Verlangen des Beschäftigters jederzeit nochmals ausfolgt. Diese AGB können darüber hinaus über die Website www.bmd.co.at abgerufen und ausgedruckt werden.
- 1.6 Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB oder zum Einzelvertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Erklärungen per Telefax entsprechen dem Schriftlichkeitserfordernis, nicht jedoch Mitteilungen per Email. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann nur in Schriftform abgegangen werden. Es wird festgehalten, dass Nebenabreden zu diesen AGB nicht bestehen.
- 1.7 Überlassene Arbeitskräfte von BMD sind weder zur Abgabe von Willens- und Wissenserklärungen für den Beschäftigter noch zum Inkasso berechtigt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote von BMD sind freibleibend. Der Vertrag kommt durch Unterschrift des Angebotes oder der Auftragsbestätigung durch den Beschäftigter zustande. Spätestens jedoch kommt der Vertrag aber durch Aufnahme der Beschäftigter einer von BMD vorgestellten Arbeitskraft beim Beschäftigter zustande.
- 2.2 Der Vertrag endet mit der vereinbarten Einsatzdauer, bei einer unbefristeten Überlassung hat der Beschäftigter mindestens vierzehn Werktagen vor dem letzten Einsatztag der Arbeitskraft schriftlich zu kündigen.
- 2.3 Bei Verwendung von Arbeitskräften über einen vereinbarten Endtermin hinaus gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter. Wenn die Einsatzdauer nicht im Vorhinein schriftlich fixiert wurde, wird der Auftraggeber mindestens 1 Woche bei überlassenen Arbeitern bzw. zwei Wochen bei überlassenen Angestellten vor der geplanten Einsatzbeendigung BMD schriftlich vom Endigungszeitpunkt der Überlassung verständigen. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, hat er das für die Überlassung vereinbarte Entgelt für die Dauer von einer Woche (Arbeiter) bzw. zwei Wochen (Angestellte) nach Einsatzende zu bezahlen. (Basis Normalarbeitszeit/Woche mal vereinbartem Normalstundensatz)

3. Leistungsumfang

- 3.1 BMD beschäftigt Dienstnehmer zur Überlassung an Dritte und übernimmt die Bereitstellung von Arbeitskräften an den Beschäftigter. Die Überlassung erfolgt aufgrund dieser AGB und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes idGF (AÜG).
- 3.2 Gegenstand der Arbeitskräfteüberlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften, nicht die Erbringung bestimmter Leistungen. Die Arbeitskräfte von BMD arbeiten unter der Führung, Weisung und Verantwortung des Beschäftigters. BMD schuldet keinen wie immer gearteten Arbeitserfolg.

- 3.3 BMD ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen Arbeitskräfte durch andere gleichwertige Personen zu ersetzen.
- 3.4 Bei Verstößen gegen die Arbeitnehmerschutzbestimmungen, der Sittlichkeit oder der Fürsorgepflichten des Beschäftigers, gegenüber der von BMD vermittelten Arbeitskräfte, ist BMD berechtigt die Leistungserbringung sofort zu unterbrechen, bis ein rechtskonformer Zustand wieder hergestellt wurde.
- 3.5 Bei Zahlungsverzögerung oder Verschlechterung der Bonität ist BMD jedenfalls berechtigt, die Leistungen gänzlich einzustellen oder eine weitere Leistungserbringung von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.
- 3.6 Schadenersatzansprüche aufgrund eines Rücktritts nach 3.5 oder einer Unterbrechung nach 3.4 sind ausgeschlossen.

4. Verrechnungsbasis

- 4.1 Die Normalarbeitszeit des von BMD beigestellten Personals beträgt für Angestellte 38,5 Stunden / Woche und für Arbeiterinnen 38,5 Stunden / Woche. In Betrieben mit kollektivvertraglich oder sonst generell abweichender Arbeitszeit gilt die in diesem Betrieb für das Stammpersonal geltende Arbeitszeit auch für von BMD überlassene Arbeitskräfte. Über das Ausmaß der Beschäftigung führt der Dienstnehmer Aufzeichnungen. Diese sind für BMD Grundlage für die Abrechnung aus dem Vertrag zwischen BMD und Beschäftiger.
- 4.2 Der Stundensatz bezieht sich auf die Normalstunden einer Arbeitswoche, wobei sämtliche Nebenkosten bei vereinbarten Einsatzorten inkludiert sind. Die 50%-ige Überstunden werden mit 25 % Aufschlag verrechnet, 100%-ige Überstunden werden mit 50% Aufschlag honoriert.
- 4.3 Falls Dienstreisen mit dem Privat - PKW erforderlich sind, wird das amtliche Kilometergeld zuzüglich 10% Bearbeitungsgebühr verrechnet. Wenn überlassenen Mitarbeitern diverse Zulagen bezahlt werden, verrechnen wir den jeweiligen Bruttobetrag plus der gesetzlichen Dienstgeberbeiträge und -abgaben zuzüglich 10% Bearbeitungsgebühr.
- 4.4 Da BMD den überlassenen Arbeitskräften für Tätigkeiten außerhalb des ständigen, ortsfesten Betriebes des Beschäftigers, Aufwandsätze zu bezahlen hat, informiert der Beschäftiger BMD rechtzeitig vor Abschluss des Überlassungsvertrages, ob die zu überlassenden Arbeitskräfte auch für derartige Einsätze herangezogen werden. Unterlässt der Beschäftiger diese Informationspflicht oder sind die Einsatzorte vor Vertragsabschluß nicht ausreichend bekannt, ist der Beschäftiger ausdrücklich mit der Bezahlung von höheren als den vereinbarten Stundensätzen zur Abdeckung der notwendigen Aufwandsätze zuzüglich 10% Bearbeitungsgebühr einverstanden.
- 4.5 Das zu bezahlende Entgelt an die jeweilig überlassene Arbeitskraft, richtet sich nach dem im Beschäftigerbetrieb gültigen Kollektivvertrag sowie nach den Entlohnungsregelungen des KV für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung (Arbeiterinnen) bzw. für Angestellte im Handwerk, im Gewerbe sowie in der Dienstleistung für deren richtige Anwendung die vollständigen Informationen des Auftraggebers unerlässlich sind. Der Beschäftiger ist verpflichtet, den in seinem Betrieb für die überlassene Arbeitskraft anzuwendenden KV, etwaige lohnregelnde Betriebsvereinbarungen und sonstige Vereinbarungen mit dem Betriebsrat über die betriebsübliche Lohnhöhe schriftlich unverzüglich bekannt zu geben, um eine ordnungsgemäße Verrechnung durch BMD zu gewährleisten. Wird die überlassene Arbeitskraft aufgrund von unrichtigen oder nicht vollständigen Informationen des Auftraggebers nicht korrekt entlohnt, haftet der Auftraggeber für die nachzubehaltende Entgeltdifferenz, indem ihm im gleichen Ausmaß die Differenz zum vereinbarten Stundensatz nach verrechnet wird.
- 4.6 Treten während der Dauer der Überlassung kollektivvertragliche Lohnerhöhungen oder sonstige gesetzliche bzw. kollektivvertragliche Kostenerhöhungen in Kraft, so ist BMD berechtigt, im gleichen Ausmaß (Prozentsatz) den vereinbarten Stundensatz ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens anzuheben.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Rechnungslegung erfolgt monatlich. Der Rechnungsbetrag ist binnen 10 Tagen netto ohne Abzüge ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 5.2 Bei Ende der Überlassung einer BMD Arbeitskraft wird sofort eine Rechnung gelegt.
- 5.3 Beanstandungen haben unverzüglich, spätestens eine Woche nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen; spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Die Fälligkeit des Gesamtbetrages bleibt davon unberührt.

- 5.4 Kundennummer und die jeweilige Rechnungsnummer sind auf jeder Zahlungsanweisung anzugeben.
- 5.5 Es gelten Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat ab dem Tage der Fälligkeit als vereinbart.
- 5.6 Die Preise gelten bis auf Widerruf, vorbehaltlich KV-Erhöhungen, Gesetzes-, Tarif- und Steueränderungen und verstehen sich exkl. USt.

6. Rechte und Pflichten

- 6.1 Der Beschäftiger nimmt zur Kenntnis, dass er gem. § 6 Abs. 1 AÜG als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gilt. Er ist verpflichtet, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzliche Bestimmungen wie das Arbeitszeitgesetz und die Arbeitnehmerinnenschutzvorschriften einzuhalten. Der Beschäftiger hat die insbesondere nach dem Arbeitnehmerinnenschutzgesetz erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzbekleidung usw.) zu setzen und BMD darüber zu informieren. Insbesondere ist der Beschäftiger verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Schulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen und im Fall eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 6.2 Bei Unfällen ist der Beschäftiger verpflichtet umgehend BMD zu informieren und zur Aufklärung und Analyse beizutragen.
- 6.3 Der Beschäftiger hat BMD bevor die überlassene Arbeitskraft seinen Dienst antritt über Untersuchungspflichten für die vorgesehene Arbeit zu informieren.
- 6.4 Der Beschäftiger wird die überlassenen Arbeitskräfte nur entsprechend der allenfalls in der Einzelvereinbarung vereinbarten Qualifikation und im dort vorgesehenen Tätigkeitsgebiet einsetzen. Er wird den Arbeitskräften keine Anweisungen zu Tätigkeiten geben, wozu diese nicht qualifiziert sind. Falls der Beschäftiger beabsichtigt, während der Dauer des Arbeitskräfteeinsatzes den Ort, die Arbeitszeit oder die Art der vereinbarten Tätigkeit zu ändern, ist er verpflichtet, BMD davon direkt und unverzüglich in Kenntnis zu setzen, damit BMD selbst ihren Arbeitskräften neue Anweisungen geben kann.
- 6.5 Der Beschäftiger hat den überlassenen Arbeitskräften während des Arbeitseinsatzes für persönliche Sachen, insbesondere Kleidung und für allenfalls vom Überlasser zur Verfügung gestelltes Handwerkszeug und sonstige Ausrüstung versperrbare Kästen und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- 6.6 Unterbleibt der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht von BMD verschuldet worden sind, bleibt der Beschäftiger zur vollen Entgeltleistung verpflichtet. Dies gilt auch bei Nichtverwendung der überlassenen Arbeitnehmer wegen eines unabwendbaren Ereignisses.
- 6.7 Der Beschäftiger verpflichtet sich, überlassene Arbeitskräfte von BMD nicht abzuwerben, es sei denn es wird eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen BMD und Beschäftiger getroffen.
- 6.8 Eine Überlassung von Arbeitskräften an Betriebe, die von Streik oder Aussperrung betroffen sind, erfolgt aufgrund § 9 AÜG nicht. Der Beschäftiger hat daher BMD derartige Umstände unverzüglich mitzuteilen.
- 6.9 BMD ist berechtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Beschäftigers den Ort des Arbeitseinsatzes jederzeit zu betreten und die erforderlichen Auskünfte einzuholen.
- 6.10 Fällt eine Arbeitskraft aus welchem Grund auch immer aus oder erscheint nicht am vereinbarten Einsatzort, hat der Beschäftiger BMD umgehend in Kenntnis zu setzen. BMD wird in solchen Fällen möglichst rasch dafür sorgen, dass eine Arbeitskraft zur Verfügung gestellt wird.

7. Vermittlungsgebühr

- 7.1 Der Beschäftiger verpflichtet sich, an BMD eine Gebühr für die Vermittlungstätigkeit zu bezahlen, wenn der Auftraggeber mit einem an ihn überlassenen BMD Dienstnehmer im Anschluss an die vertragliche Arbeitskräfteüberlassung oder innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach dem Ende einer Überlassung beim Auftraggeber ein Beschäftigungsverhältnis eingeht. Die Vermittlungsgebühr ist auch dann zu bezahlen, wenn ohne vorausgegangene Arbeitskräfteüberlassung eine Beschäftigung aufgrund vermittelter Vorstellungsgespräche innerhalb der darauffolgenden 12 Monate beim selben Auftraggeber zustande kommt.

- 7.2 Für die Vermittlungstätigkeit wird von BMD ein degressiver Prozentsatz des Bruttojahresgehaltes, gestaffelt nach der Überlassungszeit beim Auftraggeber, in Rechnung gestellt. Dieser Betrag ist mit dem Beginn des direkten Beschäftigungsverhältnisses beim Auftraggeber fällig.
- 7.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich zu diesem Zweck, BMD umgehend den Beschäftigungsbeginn mitzuteilen und BMD auf Anforderung hin Auskunft über das Bruttojahresgehalt durch Vorlage der Entgeltbestimmungen zu erteilen.
- 7.4 Als Gerichtsstandort gilt A-4710 Grieskirchen